

Die Gemeinde Krummennaab erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Krummennaab erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Krummennaab erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

2

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Oktober 2017, in Kraft getreten am 01. November 2017 außer Kraft.

Krummennaab, den 09. März 2021
Gemeinde Krummennaab

H ö c h t
Erste Bürgermeisterin





Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen Fahrleistung von 1000 Km und einer Eigenbeteiligung von 10%
Löschgruppenfahrzeug LF 20	25	7,36 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20	3,57 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	20	3,17 €
Mehrzweckanhänger MZA	20	0,60 €
Schlauchanhänger	20	0,60 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Die Ausrückestundenkosten betragen je Fahrzeug	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen Fahrleistung von 1000 Km und einer Eigenbeteiligung von 10%
Löschgruppenfahrzeug LF 20	25	117,80 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20	71,64 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	20	27,94 €
Mehrzweckanhänger MZA	20	4,40 €
Schlauchanhänger	20	4,40 €



3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10%
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät inklusive Atemschutzmaske	20 Jahren	12	40,81 €
eine Tragkraftspritze	25 Jahren	12	53,55 €
eine Schmutzwasserpumpe Mini-Chiemsee B/1500	20 Jahren	10	19,41 €
ein tragbarer Wasserwerfer	20 Jahren	6	9,81 €
Hebekissensatz	15 Jahren	5	41,68 €
Rettungssäge	20 Jahren	10	12,98 €
Beleuchtungseinheit mit Stativ	20 Jahren	20	5,19 €
ein Notstromgenerator 5 KVA	20 Jahren	10	22,49 €
ein Notstromgenerator 3 KVA	20 Jahren	10	17,67 €
eine Wärmebildkamera	20 Jahren	12	45,52 €
ein Gasmessgerät	20 Jahren	12	18,74 €
einen Mehrzweck-/Wassersauger	15 Jahren	12	17,85 €
Hochdruckreiniger	20 Jahren	3	17,85 €
Mehrzweckzug	20 Jahren	3	32,46 €
Schaumrüstung S2/Z2	20 Jahren	5	12,02 €



Hi-Caf's Löscher	20 Jahren	5	14,89 €
------------------	-----------	---	---------

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 EUR

Aufwendungsersatz wird für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufschusses (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG i. V. mit der jeweiligen aktuellen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern angepasst und beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung 16,40 € pro Person.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

